

Anlage 3 zu TOP 3

Synopse zur Entgeltordnung der VHS des Kreises Heinsberg

Entgeltordnung 2019	Entgeltordnung 2022	Bemerkungen
1. Grundsatz Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.	unverändert	
2. Höhe des Entgeltes 2.1 Für Kurse und Arbeitsgemeinschaften beträgt das Entgelt 2,10 € je Unterrichtsstunde (Regelentgelt), soweit im Folgenden nichts anderes gesagt ist. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt in der Regel 10 Teilnehmer/innen. Bei neun bis sechs Teilnehmenden kann die Veranstaltung stattfinden, wenn die Teilnehmer/innen bereit sind, ein um 25 % erhöhtes Entgelt zu zahlen (Kleingruppentarif). Das Gesamtentgelt wird auf volle Euro-Beträge kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.	2.1 Für Kurse beträgt das Entgelt 2,40 € je Unterrichtsstunde (Regelentgelt), soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt in der Regel zehn Teilnehmende. Bei neun bis sechs Teilnehmenden kann die Veranstaltung stattfinden, wenn die Teilnehmenden bereit sind, ein um 25 % erhöhtes Entgelt zu zahlen (Kleingruppentarif). Bei Kursen und Veranstaltungen, die nicht nach § 4 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) steuerbefreit sind, wird neben dem Entgelt zusätzlich der entsprechende Steuersatz erhoben. Dieses wird in der Ausschreibung des Kurses bzw. der Veranstaltung vermerkt. Das Gesamtentgelt wird auf volle Euro-Beträge kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.	Eine Erhöhung des Regelentgelts erfolgt im gleichen Umfang wie bei den Regelhonoraren. Bei Kulturveranstaltungen und Kursen, die eher freizeitorientiert zu werten sind, sind zusätzlich 7 bzw. 19 % Umsatzsteuer zu erheben.
2.2 Für Vorträge wird ein Regelentgelt von 4,00 € erhoben. Sind weniger als 10 Zuhörer/innen anwesend, fällt die Veranstaltung in der Regel aus.	2.2 Für Vorträge wird in der Regel ein Entgelt von 5,00 € erhoben.	Es wird eine moderate Erhöhung der Entgelte bei Vorträgen vorgeschlagen, parallel zu den Entgelterhöhungen bei Kursen.
2.3 Für Konzerte, Seminare, berufsbezogene Lehrgänge und für Kurse – wie z. B. im EDV-Bereich -, die überdurchschnittlich hohe Sachkosten verursachen, und sonstige Veranstaltungen wird das Entgelt jeweils im Arbeitsplan festgesetzt. Bei weniger als 10 Teilnehmern/Teilnehmerinnen erfolgt eine Entgeltstaffelung analog zu 2.1.	2.3 Für Konzerte, berufsbezogene Lehrgänge und für Kurse, die überdurchschnittlich hohe Sach- oder Honorarkosten verursachen, wird das Entgelt jeweils individuell im Arbeitsplan festgesetzt. Im Übrigen gilt Ziffer 2.1 Satz 2 bis 5 entsprechend.	

<p>2.4 Für Studienfahrten und Studienreisen werden die Entgelte auf ein Rechnungsjahr bezogen wenigstens kostendeckend kalkuliert und vom VHS-Leiter im Einzelfall festgesetzt. Für Sprachstudienaufenthalte kann für Schüler, Studenten, Auszubildende, Praktikanten, Teilnehmer an Freiwilligendiensten von einer Kostendeckung abgesehen werden.</p>	<p>2.4 Für Studienfahrten werden Teilnahmeentgelte erhoben, die unter Berücksichtigung der anfallenden Sach-, Honorar- und Verwaltungskosten kostendeckend kalkuliert werden. Die Entgelte werden von der VHS-Leitung im Einzelfall festgesetzt. Die Höhe der Ermäßigungen wird im Arbeitsplan festgelegt (berechtigter Personenkreis siehe Ziffer 3). Der Rücktritt von einer Studienfahrt befreit von der Zahlung des Teilnahmeentgelts, sofern der Rücktritt im Rahmen der im Arbeitsplan genannten Stornierungsfrist für die geplante Fahrt erfolgt oder ein/e Ersatzteilnehmende/r gestellt wird.</p>	<p>Präzisierung der Bestimmungen; Sprachstudienaufenthalte werden nicht mehr angeboten.</p>
<p>2.5 Der Arbeitsplan kann im Einzelfall für besonders förderungswürdige Veranstaltungen Entgeltfreiheit vorsehen.</p>	<p>2.5 Der Arbeitsplan kann für besonders förderungswürdige und/oder gegenfinanzierte Veranstaltungen Entgeltfreiheit oder ermäßigte Entgelte vorsehen.</p>	
<p>2.6 Für Prüfungen – ausgenommen Schulabschlussprüfungen -, Zertifikate und ähnliche individuelle Dienstleistungen ist das Entgelt in der Regel kostendeckend zu kalkulieren.</p>	<p>2.6 unverändert</p>	
<p>2.7 Bei Kursen und Seminaren im Bereich Telelearning bzw. e-learning oder anderer orts- und zeitunabhängiger Lernformen wird das Entgelt jeweils im Arbeitsplan festgesetzt. Entgelte für betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen sind kostendeckend zu kalkulieren und festzusetzen.</p>	<p>2.7 Entgelte für betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen sind kostendeckend zu kalkulieren und festzusetzen.</p>	<p>Es wird beim Entgelt nicht zwischen online-, Flexi- und Präsenzkursen unterschieden.</p>
<p>2.8 Im Falle eines abweichenden Honorars gemäß Ziffer 2.7 der Honorarordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg ist das Entgelt mindestens honorarkostendeckend anzupassen. Es wird jeweils mit dem Arbeitsplan individuell festgesetzt.</p>	<p>2.8 Im Falle eines abweichenden Honorars gemäß Ziffer 2.6 der Honorarordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg ist das Entgelt mindestens honorarkostendeckend anzupassen. Es wird jeweils mit dem Arbeitsplan individuell festgesetzt.</p>	

3. Persönliche Ermäßigung

3.1 Empfänger/innen von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III, von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise in der Regel eine Entgeltermäßigung für Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Seminare in Höhe von 75 %. Dieser Personenkreis unterliegt nicht dem Kleingruppentarif gemäß Ziffer 2.1 dieser Entgeltordnung. Eine nachträgliche Entgelterstattung ist nicht möglich. Diese Entgeltermäßigung gilt für Veranstaltungen der Fachbereiche 3 bis 10.

3.2 Eine Ermäßigung der Entgelte für Konzerte, Kabarett, Vorträge, Lesungen und ähnliche Veranstaltungen erhalten unter Vorlage entsprechender Nachweise

- (1) die in Nr. 3.1 genannten Personen,
- (2) Schüler/innen, Studenten/Studentinnen, Auszubildende und Praktikanten/Praktikantinnen,
- (3) Teilnehmer an Freiwilligendiensten,
- (4) Schwerbehinderte,
- (5) Inhaber/innen der Jugendleiter/innen-Card, der Eurecard und anderer Ermäßigungskarten, soweit deren Anbieter der VHS die Kosten vollständig erstatten,
- (6) ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/innen des Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes im Kreis Heinsberg.

3. Persönliche Ermäßigung

Einen Anspruch auf Entgeltermäßigung in Höhe von 50 % (mit Ausnahme von Kulturveranstaltungen und Studienfahrten) haben bei Vorlage entsprechender Nachweise vor Veranstaltungsbeginn:

- (1) Empfänger/innen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II
- (2) Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII
- (3) Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Einen Anspruch auf Entgeltermäßigung in Höhe von 25 % (mit Ausnahme von Kulturveranstaltungen und Studienfahrten) haben bei Vorlage entsprechender Nachweise vor Veranstaltungsbeginn:

- (4) Schwerbehinderte ab GdB 70
- (5) Schüler/innen, Studenten/Studentinnen und Auszubildende
- (6) Teilnehmer/innen an Freiwilligendiensten
- (7) Ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/innen des Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes im Kreis Heinsberg
- (8) Inhaber/innen der Jugendleiter/innen-Card, der Eurecard und anderer Ermäßigungskarten, wenn deren Anbieter der VHS die Kosten der Ermäßigung vollständig erstatten.

Das ermäßigte Entgelt errechnet sich dabei jeweils vom Entgelt auf Basis der Mindestteilnehmendenzahl.

Es wird eine Ausweitung von Ermäßigungstatbeständen im Sinne der Inklusion, Integration und der Ansprache noch unterrepräsentierter Zielgruppen vorgeschlagen. Eine geringere Entgeltermäßigung bei Erhalt von Sozialleistungen wird vorgeschlagen, da dieses bei den meisten Volkshochschulen üblich ist. Es bleibt aber weiterhin bei der Deckelung dieser Entgelte, da kein Zuschlag beim Kleingruppentarif zu zahlen ist. Der Unterschied bei den Gruppen, die Ermäßigungen bei Kulturveranstaltungen und Kursen erhalten, wird als nicht begründbar aufgehoben.

	Für Kulturveranstaltungen und Studienfahrten wird die Höhe der Ermäßigung im Arbeitsplan einzeln festgelegt.	
4. Inkrafttreten Diese Entgeltordnung tritt am 20.06.2019 in Kraft.	4. Inkrafttreten Diese Entgeltordnung tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.	